

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Prof. Dr. Jens Bülte

Tiertransporte und Strafrecht



Fachgespräch Nutztiertransporte – Status quo und Perspektiven, 29.11.2019
Bayrischer Landtag, München (Veranstalter Bündnis 90/Die Grünen, Landtag Bayern)

A. Strafbarkeit durch Tiertransporte



§ 17 Tierschutzgesetz

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) **länger anhaltende** oder sich **wiederholende erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** zufügt.

Vorsätzlich handelt, wer die **Möglichkeit erkennt**, dass die Handlung zu erheblichen und länger andauernden/sich wiederholenden Schmerzen/Leiden führt und sich **damit abfindet**.

Das kann auch der Fall sein, wenn er das Leid oder den Schmerz der Tiere bedauert, aber glaubt nicht anders handeln zu können (z.B. aus wirtschaftlichen Gründen).

A. Strafbarkeit durch Tiertransporte



Tierquälerei durch Tiertransporte

- **unter quälerischen Bedingungen**
 - belastende Temperaturen
 - mangelhafte Versorgung (Wasser und Futter)
 - fehlende Ruhepausen
 - Hygienemängel
 - sonstige Überforderung trächtiger oder verletzter Tiere
- **in die Tierquälerei:** Schlachtung unter quälerischen Bedingungen

A. Strafbarkeit durch Tiertransporte

OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15; 3 Ss 433/15 - AK 170/15
(Justiz 2016, 348, 349)

Rz. 9: Die Leiden müssen *erheblich* sein; hierbei handelt es sich zur **Ausgrenzung von Bagatellfällen** um ein Merkmal, das als Rechtsbegriff [...] zu qualifizieren ist. [...] Dabei dürfen an die Feststellung der Erheblichkeit im Hinblick darauf, dass es nur um die Abgrenzung **von Bagatellfällen** und geringfügigen Beeinträchtigungen geht, **keine übertrieben hohen Anforderungen** gestellt werden (...). Hervorgerufen werden Leiden durch **Einwirkungen, die der Wesensart, den Instinkten und dem Selbst- und Arterhaltungstrieb zuwiderlaufen** (...).

B. Beteiligung an strafbaren Tiertransporten



§ 25 StGB Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 27 StGB Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. [...]

§ 9 Ort der Tat

- (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

B. Beteiligung an strafbaren Tiertransporten



- **Strafbare Beteiligung ist möglich durch jede Art von Handlungen** (Bereitstellen von Fahrzeugen, Finanzierung, Lieferung von Tieren, rechtliche Beratung, Abfertigung eines Transports).
- Für den Gehilfenvorsatz reicht **Erkennen der Möglichkeit** aus, dass der Transport auf dem Weg oder am Ziel zu einer Tierquälerei führt.
- Höhere Anforderungen an den Vorsatz gelten für Personen, die sich in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit an dem Tiertransport beteiligen (finanzierende Bank, Rechtsanwalt, Kfz-Mechaniker).
- Für Amtstierärzte gelten diese Einschränkungen nicht, weil sie von Amts wegen auf Posten gestellt sind, quälerische Transporte und Transporte in die Tierquälerei zu verhindern.

B. Beteiligung an strafbaren Tiertransporten



§ 3 StGB Geltung für Inlandstaaten

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

§ 9 Ort der Tat

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. **Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.**

C. Qualtransporte im Verwaltungsverfahren



VG haben dennoch zur Erteilung der Vorlaufatteste verpflichtet: Hier sei ausschließlich eine tierseuchenrechtliche Würdigung vorzunehmen, weil das Attest keinen Export zulässt, sondern nur den Binnentransport

⇒ Wer die formalen tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen erfülle, habe demnach einen Anspruch auf Erteilung des Attest.

Verstoß gegen das **Rechtsmissbrauchsverbot:** Niemand darf sich auf ein Recht aus einer EU-Vorschrift berufen, um Ziele und Zwecke des Unionsrechts (Tierschutz aus Art. 13 AEUV) zu umgehen oder zu beeinträchtigen.

⇒ Wer einen quälenden Tiertransport durchführen will, hat keinen Anspruch auf Genehmigung aus EU-Recht (z.B. BmTierSchV, TTVO).

⇒ Das Argument, eine verwaltungsrechtlich gebotene Erteilung eines Attests könne keine strafbare Beihilfe sein, ist ein Fehlschluss: Der verwaltungsrechtliche Anspruch wird unterstellt, nicht begründet.

Ausgewählte Rechtsprechung zum Tierschutzrecht finden Sie [hier](#).